

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet von Hamminkeln (Bestand und Neubau)

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, durch die Installation von neuen Photovoltaik-Anlagen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Hamminkeln voran zu bringen und einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Die Errichtung von neuen Photovoltaik-Anlagen ab einer Größe von 2 kWp für bestehende und/oder neu zu errichtende Einfamilienhäuser im Stadtgebiet von Hamminkeln wird mit Zuschüssen gefördert. Zudem wird die Neuinstallation von stationären Batteriespeichersystemen in Kombination mit erstmalig errichteten oder bestehenden PV-Anlagen gefördert.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer:In von Wohnhäusern innerhalb des Stadtgebietes von Hamminkeln sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Bau und Installation der Photovoltaik-Anlage durch ein Fachunternehmen.
- Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort.
- Beantragung der Förderung vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Hamminkeln. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme. Mit der Maßnahme darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.
- Je Antragsteller:In und je Wohnhaus wird nur eine Photovoltaik-Anlage gefördert.
- Erklärung der Bereitschaft Foto(s) der fertig gestellten Photovoltaik-Anlage der Stadt Hamminkeln zur Verfügung zu stellen. Diese können anonymisiert als umgesetztes Beispiel auf der Internetseite sowie dem Facebook Auftritt der Stadt Hamminkeln veröffentlicht werden.

5. Förderungs Ausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Eigenleistungen
- b) Austausch von Altanlagen
- c) Balkonkraftwerke, Mini-Solaranlagen bis 2 kWp, Steckersolaranlagen
- d) Eigenleistungen.
- e) Erweiterungen von bereits bestehenden Photovoltaik-Anlagen.

- f) Gepachtete, gemietete, geleaste oder gebrauchte Photovoltaik-Anlagen.
- g) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
- h) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 100 € je kWp + 300€ (pauschal) für den Speicher

7. Batteriespeichersystem für Photovoltaikanlage

Es wird die Neuinstallation von stationären Batteriespeichersystemen in Kombination mit erstmalig errichteten oder bestehenden PV-Anlagen gefördert.

Die Förderung setzt das Vorhandensein folgender technischer Komponenten voraus:

- Speichertechnik auf Basis von Lithium-Ionen-Batterien mit einer Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 10 Jahren.
- Energiezähler zur Erfassung relevanter Messgrößen.

Mit dem Kostennachweis einzureichende Unterlagen

Bescheinigung über die ordnungsgemäße sichere Installation und Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird (Inbetriebnahmeprotokoll gemäß Vorgaben des Netzbetreibers).

Bei Batteriespeichersystemen in Kombination mit einer bestehenden PV-Anlage wird alternativ eine Fachunternehmererklärung oder der sogenannte „PV-Speicherpass“ als Nachweis anerkannt.

8. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Fördermittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten. Der Höchstfördersatz pro AntragsstellerIn pro Jahr beträgt 2.500€.

9. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus der Stadt Hamminkeln, Fachbereich 61 (Brüner Str. 9, 46499 Hamminkeln, 02852/88172, Mandy.Panoscha@hamminkeln.de) oder online unter www.hamminkeln.de/de/inhalt/foerderprogramme-der-stadt-hamminkeln/.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt Hamminkeln unter oben genannter Anschrift und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der dort aufgeführten Unterlagen zu stellen. Die Stadt Hamminkeln behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Die Stadt Hamminkeln entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Hierbei werden ausschließlich vollständige Anträge berücksichtigt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Hamminkeln übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage.

10. Leistungsnachweise und Fristen

Die Anlage muss spätestens zwölf Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein.

Der/die Förderempfänger:In hat bis zum Ende der oben genannten Frist

- ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke (Inbetriebnahmeprotokoll),
- die schriftliche Auftragsbestätigung, welche erst nach dem Bewilligungsbescheid erfolgt sein darf,
- den Kostennachweis mit Angaben zur Leistung der Anlage (kW_{peak}), der Art der Module und der Modulfläche (m^2) für die Installation der Anlage sowie
- Ggf. Nachweise des Batteriespeichers (siehe Kap. 7)
- Foto(s) der fertig gestellten Photovoltaik-Anlage vorzulegen

Ist diese Frist nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Hamminkeln einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Stadt Hamminkeln behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

11. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "10. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Hamminkeln.

12. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Hamminkeln behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überprüfen und Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn

- diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Hamminkeln unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

13. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.03.2023 in Kraft.